

Beschluss IT-Rat
vom 19. September 2016

Projekt IT-Konsolidierung Bund:
Künftige Rechtsform des ITZBund

1. Das ITZBund erhält ab 2019 die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die Umsetzung erfolgt nach Abschluss der Prüfung nach Ziff. 8 und Schaffung der organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen.
2. Zur strategisch konzeptionellen Steuerung des ITZBund wird unter Federführung bzw. Vorsitz des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) kurzfristig, vor Umsetzung der Rechtsformänderung, ein auf AL-Ebene besetztes Gremium eingerichtet. Dazu wird zwischen den im Gremium vertretenen Ressorts BMF, BMI, BMVI, BMAS, BMWi, BMVg, BMJV und BMFSFJ eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Das BMF legt die Entwürfe der Verwaltungsvereinbarung und der Geschäftsordnung des Gremiums nach Ziffer 2 dem IT-Rat zum Beschluss vor.
4. Zwischen ITZBund und den Kundenbehörden werden Leistungsvereinbarungen geschlossen, die u.a. Service Level Agreements enthalten. Die operative Steuerung der Leistungsbeziehungen erfolgt jeweils zwischen Ressort/Behörde und dem ITZBund.
5. Die Ressorts treffen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und bereiten die Migration der IT-Betriebe auf der Grundlage des vom IT-Rat beschlossenen RZ-Konsolidierungsplans sowie der von TP 2 erarbeiteten Konzeption vor. Sie legen jährlich zum 30. Juni, erstmalig zum 30. Juni 2017, einen verbindlichen Meilensteinplan vor, aus dem sich die konkreten

Vorbereitungsmaßnahmen für die Betriebs- und Dienstekonsolidierungen ergeben. Die Meilensteinpläne werden in das Controlling des TP 4 einbezogen. Bis zum Abschluss der Überprüfung gemäß Ziff. 8 erfolgt die Betriebskonsolidierung der Bundesbehörden auf freiwilliger Basis.

6. Das BMF stellt die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft des ITZBund während der Ertüchtigungsphase sicher. Das BMF stellt zudem sicher, dass das ITZBund die erforderlichen Ressourcen für die sachgerechte Erfüllung aller übernommenen Aufgaben auf der Grundlage der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel erhält. Die im Projekt vorgesehenen Finanzierungsregelungen bleiben unberührt, insbesondere sind die im Epl. 06 veranschlagten - einschließlich der den Behörden zur Verfügung zu stellenden - Ausgaben zur Überführung der weiteren Behörden einzubeziehen. Das ITZBund wird bis Ende 2018 die Voraussetzungen für einen auf Vollkosten basierenden Leistungsnachweis schaffen.
7. Für das ITZBund wird bereits ab der Haushaltsaufstellung 2017 ein besonderes Stellengewinnungsmodell zum Aufbau der benötigten Personalressourcen umgesetzt („Stellen gegen Geld“).
8. Zum 30. Juni 2018 wird die Entscheidung zur Umgründung des ITZBund in eine rechtsfähige AöR anhand von definierten Kriterien durch den IT-Rat überprüft. Die Kriterien für die Bewertung werden durch das AL-Gremium nach Ziff. 2 erarbeitet und verabschiedet. Anteile des TP 3, insbesondere Know-How-Träger, begleiten die Evaluierung.

Vor diesem Hintergrund fasst der IT-Rat im Umlaufverfahren folgenden

Beschluss Nr. 2016/9:

1. Der IT-Rat stimmt den Ausführungen unter Ziff. 1 bis 8 zu.
2. Der IT-Rat bittet das BMF, das unter Ziff. 2 beschriebene Gremium kurzfristig

einzurichten und für die folgenden Ressorts die jeweiligen Vertreter/Vertreterinnen als Mitglieder benennen zu lassen: BMF, BMI, BMVI, BMAS, BMWi, BMVg, BMJV und BMFSFJ.

3. Der Beschluss wird veröffentlicht.
-